

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2023

Montag, 14. August 2023

Nr. 33

Seite

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung des rechtsverbindlichen Schriftverkehrs und Datenaustausches in elektronischer Form zwischen der Regulierungskammer Hessen und den in ihrer Zuständigkeit regulierten Betreibern von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, einschließlich der Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen; Dritte Anhörung zum Beschlussentwurf . . . 1058

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Anerkennung als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes; Feststellung der Gleichwertigkeit mit einer Anerkennung in Hessen 1058

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Förderrichtlinie des Landes Hessen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen im Rahmen der Umsetzung des Härtefall-

Seite

fonds zur Verhinderung von Energiesperren für Privathaushalte; Hessen steht zusammen. 1059

Regierungspräsidien

DARMSTADT

Vorhaben der Evonik Operations GmbH, Industriepark Hanau-Wolfgang; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz 1061

Durchführung des Raumordnungsgesetzes; Raumordnungsverfahren für die geplante Schienenneubaustrecke Gelnhausen – Kalbach 1061

KASSEL

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Waldmühlenquellen I und II“ in der Gemarkung Reulbach der Gemeinde Ehrenberg, Landkreis Fulda vom 4.7.2023 1067

Zuständigkeitswechsel nach § 4 Satz 2 des Schuttschirmgesetzes 1070

Seite

Vorhaben der Firma ABO Wind AG; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz 1071

Öffentlicher Anzeiger 1072

Andere Behörden und Körperschaften

Zweckverband Tierkörperbeseitigung, Rivenich; Feststellung der Liquidationsschlussbilanz und der Entlastung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. § 114 GemO zum 22.9.2016 1073

Stellenausschreibungen 1074

Mit dieser Ausgabe verteilen wir eine Beilage der Verlag C.H. Beck oHG. Wir bitten um freundliche Beachtung.

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN****630****Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung des rechtsverbindlichen Schriftverkehrs und Datenaustausches in elektronischer Form zwischen der Regulierungskammer Hessen und den in ihrer Zuständigkeit regulierten Betreibern von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, einschließlich der Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen;**

Dritte Anhörung zum Beschlussentwurf

Bezug: § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), und § 29 der Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229)

Die Regulierungskammer Hessen (RegKH) hat nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 und § 29 der Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021, ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung des rechtsverbindlichen Schriftverkehrs und Datenaustausches in elektronischer Form zwischen der Regulierungskammer Hessen und den in ihrer Zuständigkeit regulierten Betreibern von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 und Nr. 6 des Energiewirtschaftsgesetzes, einschließlich der Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen im Sinne von § 110 des Energiewirtschaftsgesetzes eingeleitet.

Der Beschlussentwurf „Anhörung RegKH-Festlegung Digitalisierung III 2023 (Stand 27. Juli 2023)“ ist auf der Homepage der Regulierungskammer Hessen <https://regulierungskammer.hessen.de/> unter dem Pfad Überblick → Informationen für Netzbetreiber → Fachinformationen zu Energieregulierung einsehbar.

Wiesbaden, den 27. Juli 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-01-12#003

StAnz. 33/2023 S. 1058

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ****631****Anerkennung als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes;**

Feststellung der Gleichwertigkeit mit einer Anerkennung in Hessen

Herr Dipl.-Ing. Christian Poggendorf, c/o Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH, Bemeroder Straße 71, 30559 Hannover, ist nach § 2 Abs. 1 und § 9 der Niedersächsischen Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (NBodSUVO) vom 17. März 2005 von der IHK Hannover am 11. Juli 2023 als Sachverständiger für die Sachgebiete 2 „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden – Gewässer“ und 5 „Sanierung“ anerkannt worden. Mit dieser Veröffentlichung im Staatsanzeiger wird die Gleichwertigkeit dieser Anerkennung mit einer Anerkennung in Hessen festgestellt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 11. Juli 2028.

Wiesbaden, den 28. Juli 2023

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
89b-08-05-0407/23

StAnz. 33/2023 S. 1058

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

632

Förderrichtlinie des Landes Hessen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen im Rahmen der Umsetzung des Härtefallfonds zur Verhinderung von Energiesperren für Privathaushalte;

Hessen steht zusammen

Präambel

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und die Beendigung der Gasexporte durch Russland haben einen überproportional starken Anstieg der Energiepreise zur Folge gehabt. Im Jahr 2022 waren Haushaltskunden mit einer Verdopplung ihrer Energiekosten konfrontiert. Energieversorger können ihre Einkaufspreise wegen langfristiger Vertragsbindungen oftmals nur verzögert an ihre Kunden weitergeben. Weitere Preiserhöhungen ab 2023 sind nicht auszuschließen.

Eine gesicherte Versorgung mit Energie und Warmwasser zählt zu den elementaren Grundbedürfnissen des Lebens. Deshalb will die Hessische Landesregierung zusätzlich zu den Entlastungsmaßnahmen des Bundes in Hessen mit weiteren Maßnahmen auf die steigenden Energiekosten reagieren und schafft damit ein Förderprogramm für den Zeitraum ab 1. Januar 2022 bis Ende der Heizperiode 2023/2024.

1. Regelungszweck

Das Land Hessen gewährt auf Grundlage des § 53 der Landeshaushaltsordnung Billigkeitsleistungen als freiwillige Unterstützungen von Privathaushalten im Rahmen des Härtefallfonds zur Verhinderung von Energiesperren leitungsgebundener Energieträger (Gas, Strom und Fernwärme) – im weiteren Verlauf der Richtlinie als Gruppe „Kunden“ benannt.

Der Härtefallfonds übernimmt auch in Form einer einmaligen Billigkeitsleistung Energieschulden von Privathaushalten, die ihre Heizenergie von leitungsgebundenen Energieträgern über die Vermieterinnen und Vermieter beziehen und deren Kosten als Teil der Mietnebenkosten abgerechnet werden – im weiteren Verlauf der Richtlinie als Gruppe „Mieter“ benannt.

Der Härtefallfonds wurde eingerichtet, um finanzielle Unterstützung für Menschen in Härtefällen bereitzustellen, die aufgrund von Energieschulden in eine finanzielle Notlage geraten sind. Der Härtefallfonds finanziert unerwartete und unverschuldete Belastungen, die nicht durch eigenes Einkommen, Vermögen oder einen anderen vorrangig erbrachten Transferleistungsanspruch oder durch bundesseitig aufgelegte bzw. noch aufzulegende Härtefallregelungen ausgeglichen werden können.

2. Gegenstand und Zeitraum der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistungen sind einmalige Finanzhilfen zur Abwendung von Energiesperren oder zur Begleichung von Rückständen bei der Begleichung von jährlichen Heizkostennachzahlungen, die ab dem 1. Januar 2022 eingetreten sind oder angedroht werden.

Der Gesamtförderzeitraum teilt sich in zwei Phasen:

- Phase 1 erstreckt sich vom 1. Januar 2022 bis 30. September 2023.
- Phase 2 erstreckt sich vom 1. Oktober 2023 bis 30. April 2024.

Eine Antragsstellung für die Phase 1 für „Kunden“ ist frühestens ab dem 1. Juli 2023 und längstens zum 31. Dezember 2023 möglich.

Eine Antragsstellung für die Phase 1 für „Mieter“ ist frühestens ab dem 1. Juli 2023 und längstens zum 31. Dezember 2024 möglich.

3. Begünstigte der Billigkeitsleistung

Billigkeitsleistungen können an Personen gewährt werden, die ihren Erstwohnsitz in Hessen haben und keine laufenden Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Die Leistung wird im Gültigkeitszeitraum dieser Richtlinie pro Haushalt einmalig pro Versorgungsvertrag je Versorgungs- bzw. Zählerstelle in der Höhe gewährt, die im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist, um die Energiesperre(n) zu verhindern bzw. zu beenden.

Die Billigkeitsleistung wird direkt an das Energieversorgungsunternehmen gezahlt, welches die Energiesperre angedroht oder bereits vollzogen hat.

Bei Mietern, die ihre Heizenergie über die Vermieterinnen und Vermieter beziehen und deren Kosten als Teil der Mietnebenkosten abgerechnet werden, wird die Billigkeitsleistung direkt an die Vermieterinnen und Vermieter gezahlt.

4. Leistungsvoraussetzungen (Härtefall)

Ein Härtefall liegt vor, wenn die Haushaltsgemeinschaft aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihre Energieschulden (Heiz- und Verbrauchenergie) nicht vollständig begleichen kann und deren Schulden nicht oder nur darlehensweise vom Träger der sozialen Grundsicherung oder der Sozialhilfe übernommen werden. Die Schulden dürfen nicht auf einem unverhältnismäßigen Mehrverbrauch in der den Schulden zugrundeliegenden Abrechnungsperiode beruhen.

Unter „unverhältnismäßigem Mehrverbrauch“ versteht man in der Regel einen nicht nachvollziehbaren überdurchschnittlichen Mehrverbrauch im Vergleich zur Vorabrechnungsperiode.

Die Übernahme von Darlehensschulden im Rahmen der Billigkeitsleistung erfolgt nur in ganz seltenen Ausnahmefällen, um eine schwere Härte für betroffene Privathaushalte zu mildern.

Leistungsvoraussetzungen für „Kunden“ sind:

- eine Energiesperre ist angedroht bzw. bereits umgesetzt und
- tragfähige Abwendungszahlungsvereinbarungen (unter anderem Ratenzahlungsvereinbarung) mit dem Energieversorger im Verfahren mit den Beratungsstellen konnten nicht erreicht werden und
- Anträge auf Übernahme der Rückstände beim Energieversorger wurden von den Leistungsbehörden abgelehnt
- ein Härtefall im Sinne der obigen Definition und
- ein positives Votum der Härtefallkommission liegt vor.

Leistungsvoraussetzungen für „Mieter“ sind:

- fällige Forderung aus jährlicher Heizkostenabrechnung von mindestens 100 Euro (entsprechend § 19 Abs. 2 StromGVV/ GasGVV) und
- Anträge auf Übernahme der Rückstände bei der Begleichung von jährlichen Heizkostennachzahlungen wurden von den Leistungsbehörden abgelehnt und
- ein Härtefall im Sinne der obigen Definition und
- ein positives Votum der Härtefallkommission liegt vor.

5. Art, Umfang und Höhe der Leistung

Die Leistung aus dem Härtefallfonds wird als freiwillige Geldleistung (Billigkeitsleistung) gewährt.

Die Höhe der Billigkeitsleistung darf die Forderung – beginnend ab 1. Januar 2022 – nicht übersteigen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Leistung aus dem Härtefallfonds.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Die Unterstützung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag beinhaltet das Einverständnis zur Einholung von Auskünften und Einsichtnahmen in Akten, eine Entbindung von der Schweigepflicht sowie eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung.

Der Antrag wird mit Hilfe der Beratungsstelle (Ziffer 6.3) ausschließlich elektronisch über die Härtefallkommission an das Regierungspräsidium Kassel als Bewilligungsbehörde gestellt.

Dem Antrag sind Nachweise, die die Angaben im Antrag bestätigenden, beizufügen.

Antragsberechtigt in der Gruppe „Kunden“ ist der Vertragspartner des Energieversorgers und in der Gruppe „Mieter“ der Mieter der Mietwohnung.

6.2 Beizufügende Angaben bzw. Unterlagen

Beizufügende Angaben bzw. Unterlagen sind:

- Kopie des Personaldokuments/der Meldebescheinigung
- Zahl und namentliche Nennung der im Haushalt gemeldeten Personen
- Angaben zum Einkommen der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft
- Einkommensnachweise der letzten drei Monate
- Angabe zu regelmäßigen Ausgaben des Haushalts (zum Beispiel Miete, Darlehen etc.) und außergewöhnlichen Belastungen
- Eigenerklärung, dass die erforderlichen Mittel zur Verhinderung oder Aufhebung der Sperre oder zur Begleichung von Rückständen bei der Begleichung von jährlichen Heizkostennachzahlungen nicht bzw. nicht vollständig durch den Einsatz aus dem laufenden Haushaltseinkommen aufgebracht werden können
- Eigenerklärung, dass keine laufenden Transferleistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG erfolgt
- In Bezug auf den Antrag auf Übernahme der Rückstände beim Energieversorger oder bei der Begleichung von jährlichen Heizkostennachzahlungen ist der Ablehnungsbescheid der Leistungsbehörde vorzulegen
- Eigenerklärung, dass die Leistungen nach dem Wohngeld-Plus-Gesetz nicht ausreichen, Heizschulden zu begleichen
- Kenntnisnahme des Antragstellenden, dass eine Beantragung unter bewusster Täuschung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Billigkeitsleistung strafrechtlich verfolgt werden kann und bereits erbrachte Leistungen zurückgefordert werden
- Zustimmung des Antragsstellenden, dass die Härtefallkommission und die Bewilligungsbehörde vom Antragstellenden jederzeit während und nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens die unverzügliche Vorlage der erforderlichen Unterlagen verlangen kann (zum Beispiel Einkommensnachweise, Gehalts- und Kontoauszüge, Leistungsbescheide etc.)
- Zustimmung des Antragsstellenden, dass der bewilligte Betrag direkt an das Versorgungsunternehmen oder an die Vermieterinnen und Vermieter ausgezahlt wird
- Auskunft darüber, ob die Übernahme der Energieschulden gleichzeitig bereits an anderer Stelle beantragt wurde
- Nachweis über stattgefundene Beratung durch eine Beratungsstelle und
- Eine Bescheinigung über das Votum der Härtefallkommission mit den maßgeblichen Erwägungen.

Zusätzlich beizufügende Angaben bzw. Unterlagen für „Kunden“ sind:

- Angaben der Kundennummer und Versorgungsstelle bzw. Zählernummer des Energieversorgers
- Sperrandrohung oder Sperrnachweis des Energieversorgers inklusive einer Aufstellung über die Höhe der ausstehenden Zahlungen beim Energieversorger
- Aktuelle Verbrauchsabrechnung des Energieversorgers und Verbrauchsabrechnung der Vorabrechnungsperiode

Zusätzlich beizufügende Angaben bzw. Unterlagen für „Mieter“ sind:

- Ein Mietvertrag, der die Kosten für die Heizenergie ausweist und
- Eine Kopie der aktuellen Betriebskostenabrechnung, aus der hervorgeht, wie hoch die Heizkosten für den/die Antragsteller/in sind (jährliche Heizkostenabrechnung) und eine Kopie der Betriebskostenabrechnung der Vorabrechnungsperiode

6.3 Verfahrensablauf

Der Entscheidung geht immer eine Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle, eine Beratungsstelle eines Sozial- oder Wohlfahrtsverbandes, des Mieterbundes oder der Verbraucherzentrale Hessen voraus.

Die Härtefallkommission prüft den Antrag auf Grundlage dieser Richtlinie und spricht nach pflichtgemäßen Ermessen (Ziffer 4) eine Empfehlung über die Gewährung der Leistung (Votum) aus. Sie beachtet dabei auch den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Nach der Prüfung leitet die Härtefallkommission den Antrag an das Regierungspräsidium Kassel mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag zu.

Das Regierungspräsidium Kassel entscheidet über den Antrag. Das Regierungspräsidium folgt dem Entscheidungsvorschlag der Härtefallkommission, es sei denn, es liegen besondere Umstände (beispielsweise offensichtlich fehlende/fehlerhafte Unterlagen, Erschöpfung der Mittel des Landeshaushalts) vor.

Das Regierungspräsidium Kassel teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Entscheidung in Textform mit und veranlasst bei Bewilligung die Zahlung an das Energieversorgungsunternehmen, welches die Energiesperre angedroht oder bereits vollzogen hat oder an die Vermieterinnen und Vermieter.

Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

7. Gewährung und Auszahlung der Leistung

Zahlungsempfangende sind bei antragstellenden „Kunden“ die Energieversorgungsunternehmen beziehungsweise bei antragstellenden „Mieter“ die Vermieterinnen und Vermieter der antragstellenden Person.

Das Regierungspräsidium Kassel erstellt und versendet als Bewilligungsbehörde einen Bescheid an die Antragstellerin oder den Antragsteller und informiert den Energieversorger oder die Vermieterinnen und Vermieter im Bewilligungsfall über die beabsichtigte Leistung.

Mit der Auszahlung der Leistung an das Energieversorgungsunternehmen oder die Vermieterinnen und Vermieter wird von ihrer zweckentsprechenden Verwendung ausgegangen. Im Falle der Kenntnis von einer zweckwidrigen Verwendung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller dies der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

8. Härtefallkommission

Bei der Verbraucherzentrale Hessen wird eine pluralistisch besetzte Härtefallkommission gebildet. Dieser gehören an je eine Vertreterin oder ein Vertreter mit jeweils einer Stimme

- des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (Vorsitz),
- des Hessischen Ministeriums der Finanzen und
- der Verbraucherzentrale Hessen (einschließlich Leitung der Geschäftsstelle) sowie
- der Energieversorgungsunternehmen, benannt durch den Verband Kommunaler Unternehmen Landesgruppe Hessen (VKU) und den Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e. V. (LDEW) (nur bei Anträgen von „Kunden“),
- der Vermieterinnen und Vermieter, benannt durch den Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V. und den Verband Haus und Grund e. V. (nur bei Anträgen von „Mieter“),
- der Kommunen, benannt durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund,
- des Sozialverbands VdK Hessen-Thüringen,
- des Deutschen Mieterbunds Landesverband Hessen und
- der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration übernimmt den Vorsitz der Härtefallkommission und hat zudem ein Vetorecht. Die Verbraucherzentrale Hessen richtet für die Härtefallkommission eine Geschäftsstelle ein.

Anschrift der Härtefallkommission:

Verbraucherzentrale Hessen e. V.
– Geschäftsstelle Härtefallkommission –
Große Friedberger Straße 13–17
60313 Frankfurt am Main

9. Auskunfts- und Prüfrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die rechtmäßige Antragstellung der bewilligten Billigkeitsleistung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen, wenn diese vom Land Billigkeitsleistungen gewährt bekommen. Bei Billigkeitsleistungen erstreckt

sich die Prüfung auf die zugrundeliegenden Voraussetzungen (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 3 LHO).

10. Monitoring und Berichtswesen

Monitoring: Zum Zweck des Finanzcontrollings, der Steuerung und der Berichterstattung stellt die Verbraucherzentrale Hessen dem Regierungspräsidium und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zweiwöchentlich Daten zu folgenden Indikatoren zur Verfügung:

- Soziodemographische Merkmale der Antragstellenden (Alter, Zahl der Haushaltsmitglieder, Wohnbezirk)
- Art der Sperre bzw. Sperrandrohung (Strom, Gas)
- Zahl der gestellten und bewilligten Anträge
- Höhe der beantragten Leistung
- Weitere Indikatoren in Absprache mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration

11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) und über die Höhe der

Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Härtefallfonds weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in der Datenschutzerklärung bestätigen, dass die in Ziffer 6.2. neben dem Antragsteller genannten im Haushalt gemeldeten Personen und bei der Gruppe „Mieter“ auch die Vermieterin oder der Vermieter der Weitergabe ihrer persönlichen Daten zugestimmt haben.

12. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und zum 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die Veröffentlichung der Richtlinie erfolgt im Landesportal Hessen (www.hessen.de).

Wiesbaden, den 2. August 2023

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
50z2000-0001/2011/006

StAnz. 33/2023 S. 1059

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

633

DARMSTADT

Vorhaben der Evonik Operations GmbH, Industriepark Hanau-Wolfgang;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 26. Juli 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 20. März 2023 wird der **Evonik Operations GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, Dr. Joachim Dahm, Johann-Caspar Gammel, Lauren Kjeldsen, Dr. Claudine Mollenkopf, Alexandra Schwarz**, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in: 63457 Hanau, Gemarkung: Wolfgang, Flur: 1, Flurstück: 44/53, Gebäude: 1023, eine **Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse mit 15 Nm³/h in kontinuierlicher Betriebsweise** zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim: **Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main.**“

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag, 15. August 2023 bis Montag, 28. August 2023**, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Zimmer 6.6.13 im 6. OG. aus und können dort während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr) eingesehen werden. Um den Zugang in die Gebäude sicherzustellen, wird um telefonische Voranmeldung unter den Nummern 069/2714-5991 für das Regierungspräsidium Darmstadt gebeten.

Gleichzeitig kann eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides in der angegebenen Zeit auch im Technischen Rathaus, Hessen-Homburg-Platz 7, 63452 Hanau, Zimmer 2.23 in

den Öffnungszeiten (Montag 8:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag 8:30 bis 12:00 & 13:00 bis 17:00 Uhr, Mittwoch 8:30 bis 12:00 Uhr, Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr, Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr) sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter 06181/295-383 eingesehen werden.

Hinweis für Dritte:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am **Dienstag, 29. August 2023** und läuft bis zum **Donnerstag, 28. September 2023**.

Frankfurt am Main, den 28. Juli 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 35.14/13-2023/1

StAnz. 33/2023 S. 1061

634

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG);

Raumordnungsverfahren (ROV) für die geplante Schienenneubaustrecke Gelnhausen – Kalbach

Bezug: Bekanntmachung vom 18. Mai 2020 (StAnz. S. 552)

Das auf Antrag der DB Netz AG vom 16. April 2020 nach § 15 ROG durchgeführte regierungsbezirksübergreifende ROV ist am 31. Juli 2023 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen worden:

Landesplanerische Beurteilung

A Ergebnis der Landesplanerischen Beurteilung

I. Gesamtergebnis (Feststellung der Raumverträglichkeit)

Als Ergebnis des regierungsbezirksübergreifenden Raumordnungsverfahrens wird von den oberen Landesplanungsbehörden der Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel gemeinsam festgestellt, dass die beantragte Variante IV bei Beachtung der unter C aufgeführten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht beziehungsweise mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden

kann (durch Zulassung der erforderlichen Abweichungen von den Zielen der Raumordnung im Planfeststellungsverfahren). Die beantragte Variante IV ist mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt. Die unter D aufgeführten Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der raumgeordnete Trassenkorridor ergibt sich aus der unten abgebildeten Karte.

Unter überörtlichen Gesichtspunkten betrachtet, erzeugt die beantragte Variante IV geringere raumbedeutsame Auswirkungen als die Alternative VII. Die beantragte Variante IV ist in den Gesamtergebnissen zur Raumverträglichkeitsuntersuchung und Umweltverträglichkeitsuntersuchung als günstiger anzusehen. Unter Berücksichtigung verkehrlicher und volkswirtschaftlicher Kriterien ist sie als die bessere Linienführung einzustufen. Daher ist sie im Gesamtergebnis über alle drei Untersuchungen zu bestätigen.

Die in das ROV eingebrachte Trassenalternative VII kann im Gesamtergebnis nicht als raumverträglich bestätigt werden. Zum Abschluss des Raumordnungsverfahrens stellt sie sich als keine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative dar. Die geringen Vorteile, die die Variante VII gegenüber der Variante IV bei den Erfordernissen der Raumordnung in den Belangen der Freiraumnutzung und in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung beim Schutzgut Boden hat, wiegen ihre Nachteile nicht auf.

Bei der Variante VII liegt insbesondere zum Belang Grundwasserschutz/Trinkwasserversorgung ein raumordnerischer Konflikt mit raumbedeutsamen Auswirkungen auf die regionale Wasserversorgung vor. Die Variante VII ist daher in der Raumverträglichkeitsuntersuchung unter überörtlichen Gesichtspunkten als raumunverträglich, in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als deutlich schlechter und in der Säule Verkehr/Volkswirtschaft mit einem Nachteil auf der Kosten Seite einzustufen.

Von Dritten vorgeschlagene Trassenalternativen und Trassenkombinationen stellen jeweils einzeln keine sich aufdrängende bessere Lösung als die Variante IV dar. Sie stellen auch unter der Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit keine zumutbaren Alternativen dar, mit denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen wäre.

II. Natura 2000 und Raumverträglichkeitsprüfung

Das Ergebnis der innerhalb des Raumordnungsverfahrens durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung (auf Voreinschätzungsebene) ist negativ, d. h. es ergibt sich voraussichtlich, sowohl für die Antragsvariante IV als auch für die weitere Trassenalternative VII, jeweils für vier der geprüften Natura 2000-Gebiete, auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen, eine Unverträglichkeit mit den gebietsbezogenen Erhaltungszielen. In der Folge wäre das Vorhaben im konkreten Zulassungsverfahren unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Das Ergebnis der innerhalb des Raumordnungsverfahrens durchgeführten Voreinschätzung zum Ausgang eines FFH-Abweichungsverfahrens nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG ist jedoch positiv, das heißt die sich aus dem FFH-Recht ergebenden Abweichungsvoraussetzungen sind voraussichtlich erfüllbar. Insbesondere fehlt es an zumutbaren Alternativen, mit denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen wäre.

Insofern stehen einer zukünftigen Vorhabenzulassung nach gegenwärtigen Erkenntnissen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. In der Folge kann aus FFH-rechtlicher Sicht eine positive Beurteilung der Raumverträglichkeit erfolgen.

Diese Beurteilung erfolgt jedoch vorbehaltlich dessen, dass als Abweichungsgrund „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, nach erfolgreicher Einholung einer positiven Stellungnahme der Europäischen Kommission“, geltend gemacht werden können.

Denn aufgrund der nicht vermeidbaren Betroffenheit des prioritären Lebensraumtyps *91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)), richten sich die Vorgaben

zum Vorliegen zutreffender Abweichungsgründe nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 BNatSchG nach FFH-Richtlinie, wonach ohne Weiteres zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses lediglich im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden können. Sonstige Gründe im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

Da auch das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens für die Variante IV (ohne Berücksichtigung von Natura 2000) positiv ist (Raumverträglichkeit gegeben), sind gegenwärtig keine Anhaltspunkte dafür vorliegend, dass für das Vorhaben in Variante IV keine Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gelten gemacht werden können und die EU-Kommission eine positive Stellungnahme versagen würde.

B Abstimmung mit raumbedeutsamen Planungen

Das Vorhaben kann mit anderen raumbedeutsamen Planungen abgestimmt werden. Raumbedeutsame Planungen anderer am Verfahren beteiligter Planungsträger und sonstigen Stellen sowie weitere raumbedeutsame Planungen der Vorhabenträgerin stehen dem Vorhaben nicht entgegen oder können mit ihm abgestimmt werden.

- ABS Hanau – Gelnhausen
- geplante 380 kV-Verbindung Dipperz – Fulda – Bergheinfeld-West (Vorhaben 17 BBPIG) der TenneT TSO GmbH

Die Abstimmung mit diesen raumbedeutsamen Planungen ist in das Ergebnis der Landesplanerischen Beurteilung eingeflossen.

C Maßgaben

Die Landesplanerische Beurteilung ergeht unter den nachfolgenden Maßgaben. Diese dienen der Sicherung der festgestellten Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Maßgaben aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht

1. In nachfolgenden Zulassungsverfahren sind die mit der Antragsvariante verbundenen direkten und indirekten Vorhabenwirkungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht so zu optimieren, dass naturschutzrechtliche Eingriffe, Beanspruchung von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, gesetzlich geschützten Biotoptypen, Lebensstätten von gesetzlich geschützten Arten sowie von sonstigen schützenswerten Bereichen so weit wie möglich vermieden oder zumindest gemindert werden. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:
 - a) Optimierung des Vorhabens hinsichtlich der Flächeninanspruchnahmen durch oberirdische Trassenabschnitte und Bauwerke (zum Beispiel Aufständierungen und Brücken statt Dammlagen) sowie hinsichtlich der Flächeninanspruchnahmen für die erforderlichen Baustelleneinrichtungsf lächen, Lagerflächen, bauzeitlichen Zufahrtswege sowie der etwaig erforderlichen Lager- und Depotflächen für das Tunnelausbruchmaterial.
 - b) Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen durch die Neubaustrecke (insbesondere in Verbindung mit den bestehenden Verkehrsstrassen) auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung (zum Beispiel durch optimierte Brückengestaltung und landschaftsgerechte Einbindung) sowie von Trenn- und Störwirkungen auf den Biotopverbund (zum Beispiel durch Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen von Gewässerlebensräumen einschließlich der Ufer- und Talbereiche oder Vorsehung von Leitstrukturen und Querungshilfen zur Wahrung der Funktionen des Biotopverbundes).
 - c) Vorsehung von Bauverfahren, insbesondere beim Bau von Tunneln und Einschnittbauwerken, die der Vermeidung etwaiger Drainagewirkungen und damit etwaiger erheblich nachteiliger Folgewirkungen auf wasserabhängige Lebensräume und Schutzgebiete Rechnung tragen (insbesondere auch bezogen auf das mittelbar betroffenen FFH-Gebiet „Bellinger Berg“).

2. Soweit nach Maßgabe der verschiedenen Rechtsbereiche rechtlich und fachlich möglich, sind die erforderlichen Flächen zur naturschutz- und artenschutzrechtlichen Kompensation sowie zum habitatschutzrechtlichen Kohärenzausgleich multifunktional zu planen und damit räumlich zu bündeln. Des Weiteren sind räumliche Bündelungsmöglichkeiten mit den aus forstrechtlicher Sicht (Ersatzaufforstungen) und wasserrechtlicher Sicht (Retentionsraumausgleich) erforderlichen Maßnahmen zu prüfen. Grundsätzlich ist eine möglichst eingriffsnahen Maßnahmenplanung anzustreben, die zu einer Sicherung, Ausdehnung bzw. Aufwertung des lokal betroffenen Schutzgebietssystems und Biotopverbunds beiträgt.

D Hinweise für nachfolgende Verfahren

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf die weitere Planung des Vorhabens und das Planfeststellungsverfahren.

D-1 Hinweise zu überfachlichen und raumstrukturellen Belangen

D1 Mit einer Streckenführung im Tunnel ist die dauerhafte Anlage von Wartungs-, Versorgungs- und Rettungswegen sowie Rettungsplätzen erforderlich, mit deren Bau Zerschneidungen in zum Teil flächige Landschaftsteile verbunden ist. Es ist nötig, den Flächenbedarf und die Eingriffswirkungen der benötigten Infrastrukturanlagen im Planfeststellungsverfahren zu konkretisieren und hinsichtlich der Eingriffsauswirkungen zu bewerten.

D-2 Hinweise zum Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 – Vorranggebiet Regionaler Grünzug

D2.1 Gemäß Ziel Z4.3-3 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) sind Abweichungen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem Vorranggebiet Regionaler Grünzug zugeordnet werden. In den nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind im jeweiligen Planfeststellungsabschnitt für die Inanspruchnahme des Vorranggebietes Regionaler Grünzug des RPS/RegFNP 2010 die Kompensationsflächen im selben Naturraum mit der Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen abzustimmen und im Erläuterungsbericht auf das Erfordernis einer Zielabweichung für die Inanspruchnahme des Vorranggebietes Regionaler Grünzug einzugehen.

D2.2 In den Planfeststellungsverfahren sind nachteilige Auswirkungen für die Funktionen des regionalplanerischen Vorranggebietes Regionaler Grünzug, insbesondere die Naherholung und unter der klimatische Ausgleich, durch geeignete Maßnahmen soweit möglich zu vermeiden und zu minimieren, zum Beispiel durch die Erhaltung von Durchgängigkeit für Erholungssuchende, Durchlässigkeit für Kaltluftströme, Lärmschutz und Maßnahmen zur Einbindung der Strecke in das Landschaftsbild.

Nach Beschlussfassung des neuen Regionalplans durch die Regionalversammlung Südhessen verlieren die Hinweise D2.1 und D2.2 ihre Gültigkeit, wenn das Vorhaben als Ziel aufgenommen wurde.

D-3 Hinweise zur Trassenführung und zu verkehrlichen Belangen

D3.1 Im weiteren Planungsprozess ist eine Optimierung der Trassenführung zu prüfen:

Für die vergleichsweise kurzen oberirdischen Streckenabschnitte südlich der Ortslage Bad Soden-Salmünster (Salmünster und Hausen) zwischen den Tunneln Nr. 7 und 8 sowie Nr. 8 und 9 sowie südlich Steinau an der Straße zwischen den Tunneln Nr. 9 und 10 sowie den Tunneln Nr. 10 und 11 ist zu prüfen, inwieweit eine Führung in Tunnellage möglich ist.

Um Auswirkungen der vergleichsweise kurzen oberirdischen Streckenabschnitte auf die Ortslagen Salmünster und Hausen sowie Steinau an der Straße einschließlich künftiger Siedlungsentwicklungen zu minimieren, ist zu prüfen, ob durch kleinräumige Optimierungen am Streckenverlauf ein größerer Abstand zwischen Trasse und Ortslage erreicht werden kann.

D3.2 Die bauzeitlichen Auswirkungen auf die von dem Vorhaben berührten Straßenverkehrsinfrastrukturen sowie die Trassensicherungsstrecke Wächterbach – Bad Orb sind zu berücksichtigen.

D-4 Hinweise zu raumbezogenen fachlichen Belangen des Immissionsschutzes, der Siedlungsstruktur und der Erholung sowie des Orts- und Landschaftsbildes

D4.1 Im weiteren Planungsprozess ist in den längeren oberirdisch geführten Streckenabschnitten zwischen Gelnhausen und Wächterbach, Steinau an der Straße und Schlüchtern-Niederzell sowie nördlich Schlüchtern und im Bereich Kalbach-Mittelkalbach

eine möglichst geländeangepasste Trassierung auszuarbeiten. Bauliche und (landschafts-) gestalterische Maßnahmen sind zu nutzen, um die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu minimieren. Dazu sind soweit möglich große Dammhöhen und Einschnittstiefen zu vermeiden und Aufschüttungen und Einschnitte möglichst geländeangepasst und naturnah zu modellieren sowie flächensparend auszuführen.

D4.2 Die notwendigen Überwerfungs- und Verknüpfungsbauwerke südlich Wächterbach, nördlich Schlüchtern und östlich Kalbach-Mittelkalbach (Einfädeler der Neubaustrecke in die SFS) sind möglichst orts- und landschaftsbildverträglich sowie lärmindernd zu planen.

D4.3 Im Planfeststellungsverfahren sind Lärmschutzmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu planen.

D4.4 In den Planfeststellungsunterlagen sollen Aussagen zu den baubedingten Lärmimmissionen sowie zu den geplanten Minderungen enthalten sein.

D4.5 An besonders belasteten Knotenpunkten, an denen zusätzlich zu den erwartenden Schallimmissionen der Neubaustrecke auch die Schallimmissionen der Bestandsstrecke, des Straßenverkehrs sowie des Flugverkehrs einwirken, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Gesamtlärmbeurteilung des Straßen- und Schienenverkehrslärms vorzunehmen.

D4.6 In den Planfeststellungsunterlagen sind insbesondere Aussagen zu treffen, durch welche Maßnahmen nach dem Stand der Technik, die Schallimmissionen ausgehend von den Brückenbauwerken sowie den Tunnellein- und -ausfahrten minimiert werden.

D4.7 Tunnelportale sollen so angeordnet werden, dass Lärmeinwirkungen sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes und der naturräumlichen Ausstattung sowie Zerschneidungswirkungen des Freiraums so weit wie möglich reduziert werden.

D4.8 Auswirkungen des Vorhabens auf bestehende, touristisch genutzte Wander- und Radwege sind im Planfeststellungsverfahren zu prüfen. Insbesondere unter Einbeziehung der betroffenen Städte mit Funktionszuweisungen/Prädikaten sind gegebenenfalls temporäre oder dauerhafte Wegeumleitungen einzurichten.

D-5 Hinweise aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht

D5.1 Angesichts der Größenordnung des zu erwartenden Kompensationsbedarfs sowie der Komplexität der Anforderungen an die Funktionen der Kompensationsflächen ist seitens des Antragstellers die frühzeitige Entwicklung eines Konzeptes für die naturschutzrechtliche Kompensation anzustreben. Die Umsetzung vorlaufender Maßnahmen, wie zum Beispiel die naturschutzrechtliche Anerkennung von forstrechtlichen Ersatzaufforstungen kann nach § 16 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) über Ökokonten erfolgen.

D5.2 Als Grundlage für die naturschutzrechtlichen Antragsunterlagen in nachfolgenden Zulassungsverfahren sind belastbare Bestandserfassungen durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit (§ 34 BNatSchG), die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), aber auch für die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) mit einer vertiefenden Auseinandersetzung zur Betroffenheit der Biotopverbundfunktionen und bedeutsamer Vorkommen national besonders geschützter Arten wie zum Beispiel dem Brand-Knabenkraut.

D-6 Hinweise zu raumbezogenen fachlichen Belangen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich dauerhafter und temporärer Lagerungsflächen

D6.1 Die Schienenstrecke ist so flächenschonend wie möglich zu planen und auszuführen. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und von Waldflächen durch das Vorhaben ist auf den geringstmöglichen Umfang zu begrenzen. Das betrifft auch dauerhafte und temporäre Lagerungsflächen.

D6.2 Die Flächeninanspruchnahme für temporäre Baueinrichtungsflächen und Transportwege ist so gering wie möglich und unter weitest möglicher Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu planen. Dies schließt bei dem Vergleich möglicher Alternativflächen auch die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Standortqualitäten und möglicher Auswirkungen auf die jeweilige örtliche landwirtschaftliche Betriebssituation ein.

D6.3 Zur Vermeidung bleibender Folgeschäden auf den Boden nach Bauabschluss und dem Rückbau der Baueinrichtungsflächen und Transportwege ist für die Bauphase und die damit verbundenen temporären Maßnahmen eine bodenfachliche Baubegleitung einzusetzen.

D6.4 Eine Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen und von Waldflächen für eine dauerhafte Ablagerung überschüssiger Boden- und Gesteinsmassen ist auszuschließen. Eine Inanspruchnahme weniger wertvoller Flächen landwirtschaftlicher Flächen ist, sofern sie unter anderen Gesichtspunkten zulässig wäre, auf den geringstmöglichen Umfang zu begrenzen.

D6.5 Sind durch Veränderungen der abiotischen und biotischen Einflüsse aufgrund von Waldumwandlungen erhebliche Auswirkungen auf die benachbarten Waldbestände zu befürchten, so sind waldbauliche Maßnahmen (Vor- oder Unterbau) zur Vorsorge gegen die Destabilisierung der angrenzenden Waldbestände zu planen.

D6.6 Waldflächen sollen für Baustelleneinrichtungsflächen (Arbeits-, Lager-, Verkehrsflächen) nur dann herangezogen werden, wenn aufgrund von Lage und Topografie keine anderen Möglichkeiten bestehen.

D6.7 Die vorübergehende und dauerhafte Ablagerung von Tunnelausbruchmaterial soll nach Möglichkeit außerhalb von regionalplanerischen Vorranggebieten Forstwirtschaft und nicht auf gewachsenen Waldböden erfolgen.

D-7 Hinweise zu forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/zum Kompensationskonzept

D7 Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie für forstrechtliche Kompensation ist auf den geringstmöglichen Umfang zu begrenzen. Die Konzeption ist mit den für die betroffenen Belange zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

D-8 Raumbezogene fachliche Belange der Wasserwirtschaft

D8.1 Im Zuge der weiteren Planung ist es erforderlich, Einflüsse und Auswirkungen hinsichtlich der hydrogeologischen Verhältnisse dezidiert für den Landschaftsausschnitt im Bereich der Nordabdachung des Landrückens zwischen Hutten und Rückers sowie westlich von Veitsteinbach zu untersuchen.

D8.2 Soweit sich die unterirdische Durchfahrung von Trinkwasserschutzgebieten nicht vermeiden lässt, muss durch die Wahl geeigneter Regelquerschnitte und Bauverfahren sichergestellt werden, dass die hydrogeologischen Verhältnisse nicht nachteilig verändert werden. Stoffliche Einträge in das Grundwasser durch Betrieb und Störfälle sind durch entsprechende Maßnahmen konstruktiver und organisatorischer Art zu verhindern. Sollte dies nicht möglich sein, insbesondere bei kommunalen Inzellösungen, sind Ersatzwasserbeschaffungsmaßnahmen frühzeitig im Rahmen der Planfeststellung zu planen und im Vorfeld zu realisieren.

D8.3 Im Zeitraum der Baumaßnahmen ist eine Beeinträchtigung der trassennahen Brunnen zu besorgen. Eine Qualitätsverschlechterung und Quantitätsminderung bis hin zum kompletten Ausfall von Brunnen kann hier nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist im Vorfeld (vor Beginn der Trassenfreimachung) die Ersatzwasserbeschaffung der betroffenen Anlieger sicherzustellen.

D8.4 In der Feintrassierung ist zu prüfen, ob die kurze Durchfahrung am äußersten Rand der Zone II des Wasserschutzgebietes 435-133 (Tiefbrunnen Mittbach) vollständig vermeidbar ist. In der Planfeststellung ist darzulegen, welche Optimierung durchgeführt wurde. Eine geringfügige Trassenverlegung kann dazu führen, dass die Zone II nicht mehr von der Trasse tangiert wird.

D8.5 In der detaillierten technischen Trassenplanung ist zur Queerung der Kläranlage der Stadt Steinau an der Straße mit der Brücke Nr. 4 das Ziel Z6.5-5 des RPS/RegFNP 2010 zu beachten.

D8.6 Der Retentionsraumverlust ist durch entsprechende Bauwerksgestaltung in der Genehmigungsplanung möglichst weitgehend zu minimieren. Größere Gewässer sollen möglichst mit Brückenbauwerken gequert werden. Bei einer notwendigen Durchfahrung von Überschwemmungsgebieten soll möglichst auf die Errichtung von Dämmen verzichtet und die Trasse aufgeständert geführt werden.

D-9 Raumbezogene fachliche Belange zu Klima und Luft

D9.1 Die Unterscheidung in Brücke oder Damm kann erheblichen Einfluss auf die Riegelwirkung der Trasse haben. Im Zuge der weiteren Planung ist es erforderlich, diese Unterscheidung zu treffen, um Konfliktlagen genauer zu identifizieren. Im Fall belüftungsrelevanter Kaltluftströme ist zur Erhaltung ausreichender Durchlässigkeit für funktionierende Kaltluft-Abflussverhältnisse ein Brückenbauwerk vorzusehen.

D9.2 Östlich der Ortslage Steinau an der Straße ist zu prüfen, ob auf die Dammbauweise zugunsten eines verlängerten Brückenbauwerkes der Brücke Nr. 4 verzichtet werden kann, da die Dammbauweise eine relevante Trenn- und Barrierewirkung auf den Kaltluftabfluss hat.

D9.3 Um eine Riegelwirkung zu vermeiden, ist bei Gefälle und vorhandenem Kalt- bzw. Frischluftabfluss auf die Längsausrichtung der Zwischenschichtenlagerung von Material zu achten. Die Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) sind nach Möglichkeit so zu legen, dass Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete so wenig wie möglich beansprucht werden.

D-10 Hinweise zum RPS/RegFNP 2010 – Rohstoffsicherung

D10 Im Planfeststellungsverfahren ist darzulegen, ob und wie Lagerstätten der Rohstoffsicherung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) von dem Vorhaben betroffen sind.

D-11 Hinweise zu weiteren (überfachlichen) bauzeitlichen Auswirkungen

D11.1 Bei der Planung von BE-Flächen ist auf eine weitest mögliche Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf andere Nutzungen und Schutzfunktionen zu achten. Dies umfasst die Prüfung von Standortalternativen und die Begrenzung auf die unbedingt erforderliche Größe und Nutzungsdauer. Insbesondere bei unverzichtbaren ortsnahen BE-Flächen ist zum Schutz der Anwohner vor Beeinträchtigungen durch langjährige Bautätigkeit und zur Vermeidung zeitweiser kommunaler Entwicklungseinschränkungen auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung zu achten.

D11.2 BE-Flächen sollen so angeordnet werden, dass Beeinträchtigungen der Siedlungsentwicklung in den betroffenen angrenzenden Kommunen, des Orts- und Landschaftsbildes und der naturräumlichen Ausstattung so weit wie möglich reduziert werden. Die Planung der BE-Flächen ist mit den betroffenen Kommunen abzustimmen.

D11.3 Innerörtlicher Bauverkehr soll nur im notwendigen Umfang stattfinden. In die Suche nach Möglichkeiten zu seiner Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen sind die betroffenen Kommunen mit einzubeziehen.

D11.4 Für den Transportverkehr der Erdaushubmassen ist im Planfeststellungsverfahren für Bad Soden-Salmünster die Einrichtung einer Behelfsautobahnauffahrt zur Minderung der bauzeitlichen Auswirkungen zu prüfen.

D11.5 Für den Transportverkehr der Erdaushubmassen ist im Planfeststellungsverfahren die Möglichkeit zu prüfen und soweit möglich zu nutzen, diesen über die Schiene abzuwickeln, wenn sich damit die nachteiligen Auswirkungen von Bauverkehr auf der Straße, insbesondere in Siedlungslagen vermeiden oder minimieren lassen. Dabei sollte sowohl die Möglichkeit der Nutzung bereits errichteter Abschnitte der Neubaustrecke als auch die Möglichkeit der Einrichtung einer geeignet liegenden Verladestation in die Prüfung einbezogen werden.

D-12 Hinweise zur Abfallentsorgung

D12 Im Bereich der Kreismülldeponie Kalbach ist im Planfeststellungsverfahren anhand detaillierter technischer Planungen eine mögliche Betroffenheit zu untersuchen.

D-13 Hinweise zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz, Bodendenkmalschutz

D13 Im Planfeststellungsverfahren sind Umweltauswirkungen auf Denkmäler einschließlich archäologische Denkmäler zu betrachten.

E Zulassung von Zielabweichungen von den Regionalplänen Süd- und Nordhessen

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind nach § 4 Abs. 1 ROG an die Ziele der Raumordnung gebunden. Das ROV hat ergeben, dass die geplante Neubaustrecke Gelnhausen – Kalbach, Antragsvariante IV, raumverträglich ist. Die Antragsvariante IV berührt in den beiden wirksamen Regionalplänen Süd- und Nordhessen verschiedene Vorranggebiete und textliche Ziele. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang von Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann, richtet sich – ebenso wie das raumordnungsrechtliche Zielfestlegungsverfahren – nach den Regeln des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts. Die Entscheidung über den raumverträglichen Trassenkorridor für die Antragsvariante IV schafft gleichzeitig die Grundlage für Zulassungen von Zielabweichungen.

Da zum Zeitpunkt des ROV konkrete Flächen für die dauerhafte Lagerung von Aushubmassen noch nicht feststehen, können auch noch keine Aussagen getroffen werden, ob und inwieweit sowie welche Zielfestlegungen des RPS/RegFNP 2010 und des RPN 2009 von einer dauerhaften Lagerung von Aushubmassen betroffen sein könnten. Ebenso liegen die im späteren Planfeststellungsverfahren festzustellenden Ausgleichsflächen noch nicht vor, so dass für eine etwaige Inanspruchnahme von Vorranggebieten zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen möglich sind.

Nach § 6 Abs. 2 ROG kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Aus dem durchgeführten ROV ergibt sich, dass die beantragte Variante IV und die mit ihr verbundenen anlagebedingten Auswirkungen auf die Ziele der Regionalpläne Südhessen und Nordhessen raumordnerisch vertretbar sind und die Grundzüge der Regionalpläne nicht berührt werden. Insofern liegen die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung der Zielabweichungen vor. Für beide Regionalpläne gilt, dass, wenn das Vorhaben mit dem Ergebnis der Landesplanerischen Beurteilung sowie der vorliegenden ROV-Unterlagen bereits zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Beschlussfassungen über die Regionalpläne planbar gewesen wäre, dann hätte der Weg der Planung beschritten werden können.

Die Landesplanerische Beurteilung hat den Charakter eines raumordnerischen Gutachtens. Sofern sich im Rahmen der weiteren Planung raumbedeutsame Auswirkungen auf Zielfestlegungen der beiden Regionalpläne ergeben, werden diese erforderlichen Abweichungen im Planfeststellungsverfahren zugelassen. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) wird bei Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, über Zielabweichungen vom Regionalplan nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 in dem Verfahren nach § 15 ROG entschieden. Nach § 8 Abs. 3 HLPG ist neben der nachfolgenden Planfeststellung nach § 75 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) eine eigenständige Entscheidung über die Abweichung von Zielen der Raumordnung nicht erforderlich. Bei Eisenbahnstrecken folgt dies aus § 18 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Nach § 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 75 VwVfG ist neben der Planfeststellung eine eigenständige Entscheidung über die Abweichung von den Zielen der Raumordnung nicht erforderlich.

F Ergebnis der raumordnerischen Prüfung der habitatschutzrechtlichen Abweichungsvoraussetzungen für die Antragsvariante

Bezogen auf die Antragsvariante ergibt sich, dass erhebliche Beeinträchtigungen von gebietsbezogenen Erhaltungszielen in Natura 2000-Gebieten auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen voraussichtlich nicht vermeidbar sein werden. Dies betrifft vier Natura 2000-Gebiete:

- 1) FFH-Gebiet DE 5721-305 „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“
- 2) FFH-Gebiet DE 5821-301 „Talauensystem der Bieber und der Kinzig bei Biebergemünd“
- 3) FFH-Gebiet DE 5623-317 „Kinzigssystem oberhalb von Steinau an der Straße“
- 4) FFH-Gebiet DE 5723-350 „Biberlebensraum Hessischer Spesart“

Insofern werden für nachgelagerte Verfahren Abweichungsprüfungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG voraussichtlich erforderlich. Die Prüfung zum Vorliegen dieser Voraussetzungen ergab, dass die Abweichungsvoraussetzungen im anschließenden Zulassungsverfahren prinzipiell erfüllbar sein werden, dies sind:

- a) Abweichungsvoraussetzung nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG (zutreffende Abweichungsgründe)
- b) Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Mangel an zumutbaren Alternativen)
- c) Abweichungsvoraussetzung nach § 34 Abs. 5 BNatSchG (Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ – Kohärenzsicherung)

Für das Vorhaben können grundsätzlich zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses begründet geltend gemacht werden.

Der Mangel an zumutbaren Alternativen ist nachgewiesen, da alle Varianten voraussichtlich mit nicht vermeidbaren Gebietsbeeinträchtigungen verbunden sein werden. Weiterhin wird festgestellt, dass keine der Trassenvarianten ohne erhebliche Beeinträchtigungen des prioritären FFH-LRT *91E0 (Auenwälder) auskommen wird.

Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ (Kohärenzsicherung) sind begründet durchführbar.

G Ergebnis der raumordnerischen Prüfung der artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen für die Antragsvariante

Die Antragsvariante IV wurde im Zuge des Variantenvergleichs der 13 Varianten hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos untersucht (Ordner 4a, PGNU-Gutachten „Risikobewertung hinsichtlich europarechtlich geschützter Arten“). Die abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann erst bei Konkretisierung der technischen Planung und auf Basis aktueller Bestandserfassungen im jeweiligen Zulassungsverfahren erfolgen (Hinweis D5.2).

Im Ergebnis dieser Untersuchung (vergleiche Ordner 4a, Tabelle 15, S. 122) zeigt sich für die Antragsvariante IV auf einer Fläche von ca. 1.560 ha ein hohes Konfliktrisiko (Wertstufe 4), auf ca. 70 ha ein mittleres Konfliktrisiko (Wertstufe 3) und auf ca. 500 ha ein geringes Konfliktrisiko (Wertstufe 2).

Artenschutzrechtliche Konflikte sind insbesondere für folgende Arten nicht sicher auszuschließen: Rotmilan, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht und Bechsteinflodermaus.

Daraus ergibt sich, dass bereits im ROV darzulegen ist, ob für die Antragsvariante die Voraussetzungen für eine Zulassung artenschutzrechtlicher Ausnahmen für die oben genannten Arten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG prinzipiell erfüllbar sind.

Dies sind:

- a) Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG (zutreffender Ausnahmegrund)
- b) Abweichungsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Satz 2, 1. Halbsatz BNatSchG (Mangel an zumutbaren Alternativen)
- c) Abweichungsvoraussetzung nach § 45 Abs. 7 Satz 2, 2. Halbsatz BNatSchG (Nicht-Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der etwaig betroffenen Arten)

Für das Vorhaben können grundsätzlich zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses begründet geltend gemacht werden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Der Mangel an zumutbaren Alternativen ist nachgewiesen, da alle Varianten voraussichtlich mit nicht vermeidbaren artenschutzrechtlichen Konfliktrisiken verbunden sind, auch wenn einzelne Varianten ein etwas geringeres artenschutzrechtliches Konfliktpotential als die Antragsvariante aufweisen. Denn der artenschutzrechtlichen Konflikteinschätzung kommt auf Ebene des Raumordnungsverfahrens aufgrund des mangelnden Konkretisierungsgrads des Vorhabens und der stark eingeschränkten Datenbasis zum Artinventar nur ein eingeschränktes Gewicht zu. Hinzu kommt, dass ein Antragsteller nicht ohne weiteres aus artenschutzrechtlichen Gründen auf eine Alternativlösung verwiesen werden kann, die hinsichtlich des Habitatschutzes mit erheblichen Beeinträchtigungen einhergeht.

Eine Prognose zur Nicht-Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der etwaig betroffenen Arten ist derzeit aufgrund der groben Prüftiefe und mangels einer konkreten Feinplanung für das Vorhaben im ROV nicht möglich und auch nicht zwingend erforderlich.

H Regierungsbezirksübergreifendes Raumordnungsverfahren

Für das regierungsbezirksübergreifende Vorhaben wurde ein gemeinsames ROV mit dem Regierungspräsidium Kassel unter Federführung des Regierungspräsidiums Darmstadt durchgeführt. Alle Verfahrensschritte und Inhalte wurden eng zwischen den oberen Landesplanungsbehörden abgestimmt. Eine gemeinsame einheitliche Anwendung von Bewertungsmaßstäben wurde sichergestellt sowie eine effektive und koordinierte Verfahrensdurchführung erreicht. Mit der gemeinsamen Landesplanerischen Beurteilung liegt ein regierungsbezirksübergreifender raumgeordneter Trassenkorridor für die Neubaustrecke Gelnhausen – Kalbach fest. Bestätigt wird die beantragte Variante IV.

Darmstadt, den 31. Juli 2023

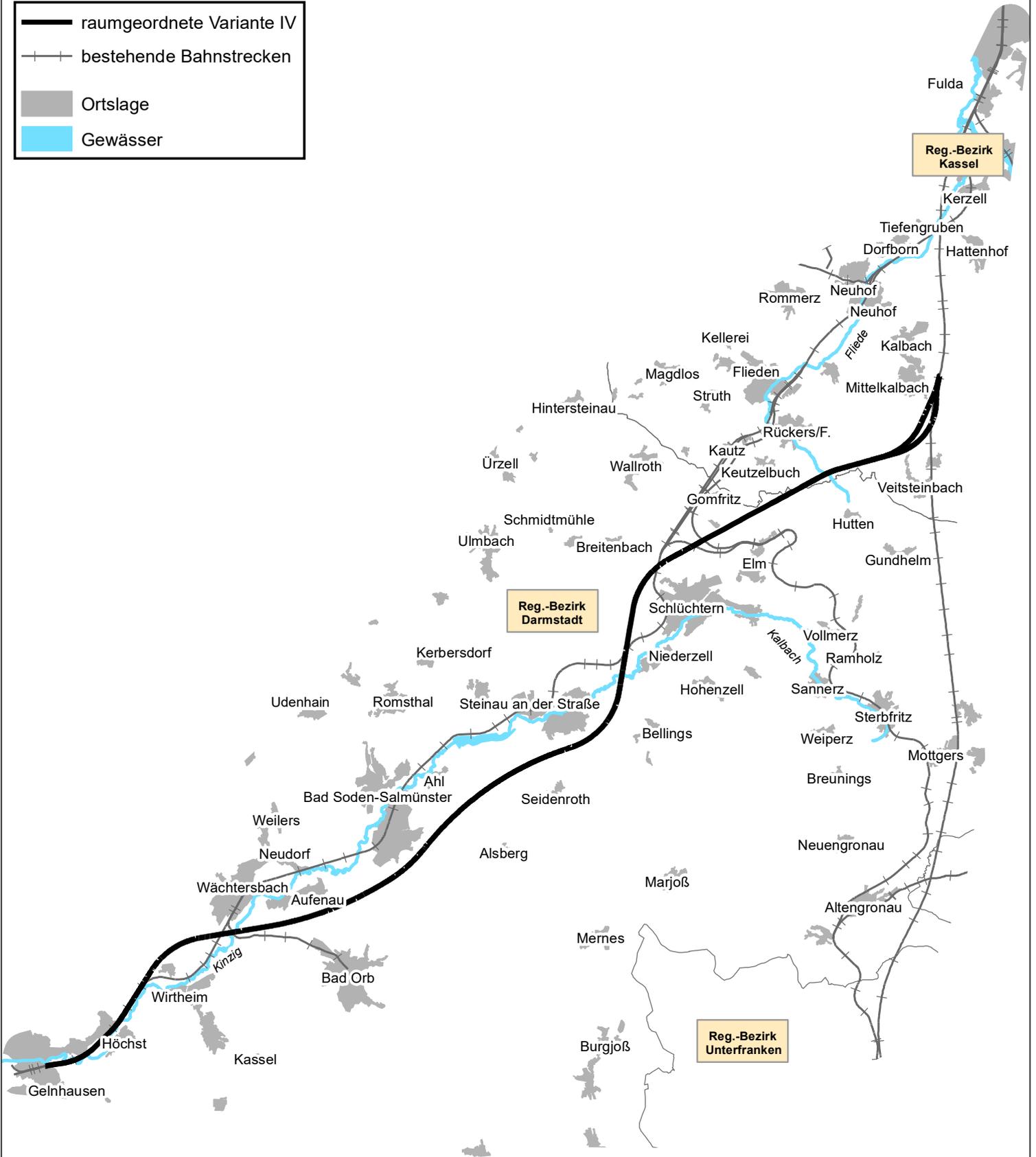
Regierungspräsidium Darmstadt
III 31.1 – 93d 08/05 - 190

StAnz. 33/2023 S. 1061

Die raumgeordnete Variante IV



-  raumgeordnete Variante IV
-  bestehende Bahnstrecken
-  Ortslage
-  Gewässer



635 KASSEL

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Waldmühlenquelle I und II“ in der Gemarkung Reulbach der Gemeinde Ehrenberg, Landkreis Fulda

Vom 4. Juli 2023

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5), und der §§ 33 und 76 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen „Waldmühlenquelle I“ (Gewinnungsanlagen-ID 631005.015) und „Waldmühlenquelle II“ (Gewinnungsanlagen-ID 631005.011) in der Gemarkung Reulbach der Gemeinde Ehrenberg (Rhön), Landkreis Fulda, zu Gunsten der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

Zone I Fassungsbereich,
Zone II Engere Schutzzone,
Zone III Weitere Schutzzone.

- (2) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten:

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000 Anlage 1;
Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 Anlage 2

und der Aufzählung nach § 3.

Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:

Zone I = schwarze Umrandung mit innen liegender Rotabsetzung;

Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innen liegender Blaubabsetzung;

Zone III = schwarze Umrandung mit innen liegender Gelbabsetzung.

- (3) Die Schutzgebietskarten nach Absatz 2 (Anlagen 1 und 2) sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei folgenden Behörden verwahrt:

Regierungspräsidium Kassel
– **Obere Wasserbehörde** –
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld;

Gemeindevorstand der
Gemeinde Ehrenberg (Rhön)
Rhönstraße 26
36115 Ehrenberg (Rhön).

Sie können dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

- (4) Die im Staatsanzeiger veröffentlichte Orientierungskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist nicht Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) **Zone I**
Waldmühlenquelle I
Flurstück 2/5 (teilweise), Flur 8, Gemarkung Reulbach;
Waldmühlenquelle II
Flurstück 2/5 (teilweise), Flur 8, Gemarkung Reulbach.
- (2) **Zone II**
Fluren 4, 8, 21, 22 (jeweils teilweise), Gemarkung Reulbach.
- (3) **Zone III**
Gemarkung Reulbach (teilweise), Gemeinde Ehrenberg (Rhön).

§ 4

Verbote in der Zone III

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen.

In der Zone III sind verboten:

- der Neubau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, sofern der Bau nicht unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und der Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (BeStWag) ausgeführt wird;
- der Neubau oder die wesentliche Änderung von Bahnlinien;
- das Anlegen und Erweitern von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
- die Ausweisung von Industriegebieten, soweit in den Betrieben und Anlagen im großen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z. B. in Raffinerien, Metallhütten, chemischen Fabriken, Kraftwerken);
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsstellen, in welchen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird (z. B. Tankstellen);
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
- das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe (ausgenommen Abwasser) außerhalb eines Werksgeländes;
- Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV)“ stehen;
- der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, ausgenommen für Mess-, Prüf- und Regeltechnik sowie der Umgang in Arztpraxen, Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen;
- das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Boden und den Untergrund;
- das Errichten und Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit erreicht wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfung (bei Altanlagen) erbracht ist. Sofern nicht in der jeweils gültigen Anlagenverordnung (AwSV) weitergehende Prüfpflichten vorgegeben werden, hat eine Dichtigkeitsprüfung unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
- die Lagerung von organischen Düngern und Silage in Anlagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen und verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
- die Lagerung von Festmist und festen Gärresten auf unbefestigten Flächen. Zulässig ist eine Zwischenlagerung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine Dauer von bis zu 6 Monaten, solange das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser nicht zu besorgen ist. Der Standort der Zwischenlagerung ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
- das Lagern von wassergefährdenden Abfällen und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien außerhalb von Anlagen;
- Abfallanlagen zum Lagern, Behandeln, Umschlagen, Verbrennen und Deponieren. Hiervon ausgenommen sind Grünabfallsammel- und -schredderplätze, sofern fachbehörd-

- lich festgestellt wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist;
16. die Verwertung von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, sofern diese Stoffe wassergefährdend sind. Auch eine Zwischenlagerung von wassergefährdenden Materialien auf wasserdurchlässigem Untergrund ist nicht gestattet;
 17. Wiederverfüllung von Grundwasseraufschlüssen. Davon ausgenommen ist die Verfüllung mit dem ursprünglichen Erdaushub, sofern der Erdaushub nachweislich keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthält. Das Verbot gilt nicht, sofern fachbehördlich festgestellt worden ist, dass durch die Wiederverfüllung der Grundwasserschutz verbessert wird;
 18. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
 19. die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen und Baugruben mit Bodenmaterial oder sonstigen natürlichen Mineralgemischen, sofern diese wassergefährdend sind;
 20. das Auf- und Einbringen von Boden aus Bodenbehandlungsanlagen, Boden aus Bereichen mit industrieller, gewerblicher oder militärischer Nutzung sowie aus Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen sowie der Wiedereinbau am Ort der Entnahme, sofern nicht im Einzelfall die Unbedenklichkeit des Bodenmaterials durch ein Gutachten eines Sachverständigen nach Bundesbodenschutzgesetz nachgewiesen ist;
 21. Bergbau;
 22. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung (Fläche oder Tiefe). Insbesondere betrifft dies auch Sand-, Kies- und Tongruben sowie Steinbrüche;
 23. das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen, sowie die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt;
 24. Erdwärmenutzung zum Heizen und Kühlen, sofern sie einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf;
 25. Freilegen von Grundwasser;
 26. das direkte Einleiten von Abwasser und auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser;
 27. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.
Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn:
 - a) die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder
 - b) ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
 Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden.
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dies gilt auch für Niederschlagswasser von Dächern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, Dächern von Stall- und Wirtschaftsgebäuden, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen, deren Dachflächen nicht aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei) bestehen.
Dieses Verbot gilt auch nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt ist;
 28. Gebäude und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet oder im Schutzgebiet in einer Abwasserbehandlungsanlage ausreichend behandelt wird (§ 4 Lfd. Nr. 27 bleibt unberührt);
 29. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelgruben;
 30. das Anlegen und Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben. Die Unterhaltung bestehender Dränungen und Vorflutgräben sowie ggf. die Schaffung eines gleichwertigen Ersatzes ist von diesem Verbot nicht erfasst;
 31. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, für die ein allgemeines oder für Wasserschutzgebiete geltendes Anwendungsverbot besteht sowie die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und deren Aufbringung mit Luftfahrzeugen;
 32. militärische Anlagen, sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
 33. militärische Übungen;
 34. das Betreiben von Schießständen und Schießplätzen im Freien;
 35. das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen;
 36. das Anlegen und Erweitern von Kleingartenanlagen;
 37. Flächen für den Motorsport und Motorsportveranstaltungen;
 38. die Waldrodung (Waldumwandlung) und über die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung hinausgehende Kahlschläge von mehr als einem Hektar, sofern keine natürlichen Ursachen (Sturmschaden, Schaden durch Trockenheit oder Schädlingsbefall) diese erforderlich macht.

§ 5 Verbote in der Zone II

Die Zone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnung gefährlich sind.

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder mit unbelastetem Natursteinmaterial befestigte Feld- und Forstwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
5. das Anlegen und Erweitern von Parkplätzen;
6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, sowie Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Tierkörperinnereien, sowie das Errichten und Betreiben von Luderplätzen sowie die Anlage von Futterstellen für Wildtiere;
11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern und die Schaffung von Hochwasserretentionsflächen;
12. das Errichten, Erweitern und der Betrieb von Fischteichanlagen;
13. militärische Anlagen;
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme:
 - a) des Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dafür geeigneten und zugelassenen Transportbehältern,
 - b) der ordnungsgemäßen Ausbringung von zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie mineralischen Düngemitteln,
 - c) der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen sowie in land-, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen;
15. Volksfeste;
16. Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen sowie Sport- und Freizeitveranstaltungen;
17. das Durchleiten von Abwasser;
18. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
19. Kleingärten;

20. jegliche Lagerung von organischem Dünger und Silage;
21. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen;
22. die Waldrodung und Kahlschlag/Kahlhieb;
23. Nassholzkonservierung und Holzlagerplätze.

§ 6 Verbote in der Zone I

Die Zone I muss den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihre unmittelbare Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone;
5. Neuanpflanzungen.

§ 7 Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Regelungen:

1. Die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben im Sinne eines vorbeugenden Grundwasserschutzes und die Düngung im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes bedarfsgerecht gemäß den nachfolgenden Regelungen zu erfolgen.

Die Bewirtschafter landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen müssen schlagspezifische bzw. auf die Bewirtschaftungseinheit* abgestellte Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Landwirtschaftsverwaltung, die in Hessen die Zuständigkeit für die Fachrechtskontrollen innehat, (oder in begründeten Einzelfällen ein öffentlich bestellter landwirtschaftlicher Sachverständiger) hinzuzuziehen.

* entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung

2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur umbruchlos erfolgen, hiervon ausgenommen ist ein flächenmäßig begrenzter Umbruch mit anschließender Neuansaat bei einer durch Schwarzwild zerstörten Grasnarbe.
3. Für die Lagerung von organischen Düngemitteln und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Nrn. 12 und 13.
4. Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, hierunter fällt auch der Anbau schnell wachsender Baumarten zur energetischen Verwertung, ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag aus der vorhergehenden Nutzung in das Grundwasser zu besorgen ist.

Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch eine repräsentative Bodenuntersuchung zu ermitteln.

Die Probenahme, der Probenumfang zur Bestimmung der organischen Stickstoffmengen und die abschließende Vorgehensweise bei der Aufforstung im Hinblick auf den Grundwasserschutz werden von der zuständigen Wasserbehörde festgelegt.

5. Das Aufbringen von Klärschlamm ist gemäß § 15 Abs. 6 Abf-KlärV verboten.

6. Auf Grünland dürfen Düngemittel/Stoffe (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff* in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden. Diese Regelung gilt nicht für Festmist und Kompost.

* entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

7. Verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig und nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch Neuansaat wiederhergestellt werden kann. Vom Verbot ausgenommen ist eine Beweidung mit der Folge einer eventuellen Zerstörung der Grasnarbe im Radius von etwa 20 Meter um Schutzhütten, Tränken, Torbereich und Futterstellen.

§ 8 Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Regelungen der Zone III. Zusätzlich gelten folgende Verbote:

1. Die Beweidung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April nicht zulässig. In der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September kann mit einer Besatzleistung von bis zu 150 GV-Tagen/ha je Nutzung und maximal 2 Nutzungen beweidet werden. Zur Vermeidung von Narbenschäden sind die Tränkeplätze regelmäßig zu wechseln. Zur Verteilung der Exkrememente und zur Anregung des Neuaustriebs ist die Fläche nach jedem Weidegang durch Abschleppen oder Nachmähen sorgfältig zu pflegen, soweit es die Geländetopographie zulässt. Verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird;
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Fertigungskompost (Rottegrad IV und höher);
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, für die Zufütterung notwendige Silageballen dürfen kurzfristig bis zum Ende der Weidesaison gelagert werden.

§ 9 Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsgebiet einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 10 Befreiung

- (1) Von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zulassen. Die Befreiung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung, einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten

Befreiung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 8 dieser Verordnung genannten Ver- und Gebote und Handlungspflichten sowie die in § 9 genannten Duldungspflichten können nach dem Wasserhaushaltsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Übergangsvorschrift

Das Verbot des § 5 Nr. 21 zum breitflächigen Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem Nieder-

schlagswasser in der Zone II findet für die Kreisstraße K38 erst ab dem 1. Januar 2028 Anwendung.

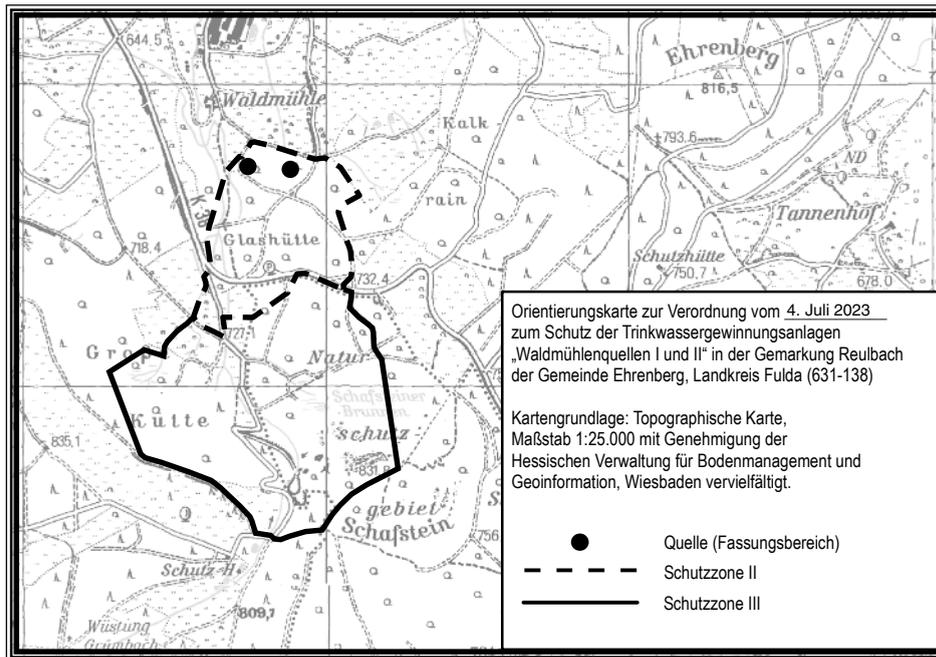
§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung (Gz.: RPKS - 31.2-79 j 631/138-2018/7; WSG-ID 631-138) tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Bad Hersfeld, den 4. Juli 2023

Regierungspräsidium Kassel
gez. Mark Weinmeister
Regierungspräsident

StAnz. 33/2023 S. 1067



636

Zuständigkeitswechsel nach § 4 Satz 2 des Schutzschirmgesetzes

Nach § 4 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462), gibt das Regierungspräsidium Kassel hiermit bekannt, dass die Bestandskraft der Feststellung, nach welcher der Ergebnishaushalt der Stadt Borken (Hessen) in den Rechnungsergebnissen der drei aufeinanderfolgenden Jahre 2013 bis 2015 ausgeglichen war, zum 25. Juli 2023 eingetreten ist.

Mit Eintritt der Bestandskraft ist nach § 4 Satz 2 SchuSG der Landrat des Landkreises Schwalm-Eder als Behörde der Landesverwaltung nach § 136 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wieder für Genehmigungen nach § 97a HGO zuständig.

Kassel, den 27. Juli 2023

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - Z5-33 c 06/73 - 2017/17

StAnz. 33/2023 S. 1070

637

Vorhaben der Firma ABO Wind AG;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom **22. Juni 2023** hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Genehmigungsbescheid**I.**

Auf Antrag vom 17.11.2021, zuletzt ergänzt am 16.02.2023 wird der **ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden**, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken in der Stadt Hünfeld sowie der Marktgemeinde Burghaun eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben:

Grundstück in	Hünfeld	Burghaun
Gemarkung	Michelsrombach	Burghaun
Flur	37	23
Flurstücke	42, 43, 44 und 53	4/6 und 4/7

ETRS89/UTM32 – Koordinaten (Rechtswert/Hochwert):
547.331/5.614.096

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 133 m, einer Gesamthöhe von 231 m und einer Nennleistung von 4,8 MW, sowie
- zugehöriger Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen, Böschungen, Drainagen, der parkinternen Zuwegung und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage benötigten Einrichtungen

Die Genehmigung ist auf 30 Jahre nach Bestandskraft befristet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem **Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41+43
34119 Kassel.“

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **15. August 2023** bis **28. August 2023** bei den folgenden Stellen aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, im Gebäude A Raum 210
- Stadt Hünfeld, Rathaus, Raum 3.06, Konrad-Adenauer-Platz 1, 36088 Hünfeld

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am **28. September 2023**.

Bad Hersfeld, den 27. Juli 2023

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 33.2-53 e 05 15/3-2020/2

StAnz. 33/2023 S. 1071

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2023

Montag, 14. August 2023

Nr. 33

Liquidationen

187

Der **Förderverein AWO-Kindertagesstätte Haus der kleinen Füße e. V.** in Hessisch Lichtenau ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren anzumelden: Sandra Weber, Brandenburger Str. 26, 37235 Hessisch Lichtenau, oder Peter Steinigk, Bergstraße 32, 37235 Hessisch Lichtenau.

Hessisch Lichtenau, den 28. Juli 2023

Die Liquidatoren

188

Der **Frauenchor Elz e. V.** ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen, Monika Jorda, Oderstr. 23, 65604 Elz, oder Gisela Schneider, Onesimastr. 10, 65604 Elz, geltend zu machen.

Elz, den 18. Juli 2023

Die Liquidatorinnen

189

Der Verein **Elternverein für Praktisch Bildbare e. V.** mit Sitz in Frankfurt/Main, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter VR 10597, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einer der Liquidatorinnen, Barbara Ledig, Wiener Straße 77, 60599 Frankfurt, oder Anita Maas, Kastanienstraße 25, 65933 Frankfurt, geltend zu machen.

Frankfurt/Main, der 31. Juli 2023

Die Liquidatorinnen

190

Der Verein **„Save the families souls e. V.“**, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fritzlar VR 3658, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins sind aufgerufen, sich bei einem der Liquidatoren zu melden: Thomas Döring, Am Hilgenstein 13, 34560 Fritzlar, oder Nils Lippe, Am Hilgenstein 31, 34560 Fritzlar.

Fritzlar, den 28. Juli 2023

Die Liquidatoren

191

Der Verein **Förderverein Johanniterkomturkirche e. V.**, Butzbach, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren, Friedrike Wecht und Thomas Schmidt c/o Förderverein Johanniterkomturkirche e. V., Johanniterstr. 7, 35510 Butzbach, zu melden.

Butzbach, den 1. August 2023

Der Liquidator

192

Der Verein **Die Herbstzeitlosen Wohngemeinschaft 50 plus e. V.** in Bad Orb ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Cornelia Scimone, Himmelauer Mühle 13, 63571 Gelnhausen, anmelden.

Gelnhausen, den 26. Juli 2023

Die Liquidatorin

193

Der Verein **„Dental-Ladakh“ e. V.** ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, Dr. Karin Kiel, Kuhn 15, 34317 Habichtswald, und Stefan Schmelig, Verladestraße 3, 34286 Spangenberg, anzumelden.

Habichtswald, den 2. August 2023

Die Liquidatoren

194

Der mit Sitz in Limburg bestehende Verein **Gemeinschaft der Limburger Vereinsdrucker** ist mangels existierender Mitglieder aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden: Weiss-Druck-Stiftung, z. Hd. Karl-Heinz Carell/Ferdi Gürcan, Hans-Georg-Weiss-Straße 7, 52156 Monschau.

Aachen, den 27. Juli 2023

Die Liquidatoren

195

Der Verein **Christliches Zentrum Dreieich e. V.**, VR 3719 beim Amtsgericht Offenbach, wurde aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Joachim Brandenburger, Rheinstr. 108, 63263 Neu-Isenburg, anzumelden.

Dreieich, den 2. August 2023

Der Liquidator

196

Der Verein **Lebensfluss – Verein zur Förderung geistiger, seelischer und körperlicher Gesundheit e. V.** ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen, Theresia Maria Wuttke, Ecke Holz 13, 34369 Hofgeismar, oder Katja Putzmann, Hinter den Höfen 24, 34369 Hofgeismar, anzumelden.

Hofgeismar, den 28. Juli 2023

Die Liquidatorinnen

Konkurse

197

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Airline Lederwaren Bohnen & Kern GmbH & Co. KG** wird Schlussstermin bestimmt auf Donnerstag, 14.9.2023, um 10:30 Uhr, Amtsgericht Offenbach am Main, Justizzentrum, Kaiserstraße 16–18, 1. Stock, Raum 18-162, 63065 Offenbach am Main.

Der Termin dient:

- zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters
- zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis
- zur Beschlussfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensgegenstände

Offenbach am Main, den 19. Juli 2023

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Liquidationsschlussbilanz und der Entlastung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. § 114 GemO zum 22. September 2016

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz hat Herrn Landrat Manfred Schnur nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KomZG i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 GemO mit der Feststellung der Liquidationsschlussbilanz des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg in Liquidation (i. L.) zum 22. September 2016 sowie der Entlastung beauftragt.

Die Feststellung und Entlastung ist durch dessen Beschluss am 19. Juli 2023 erfolgt.

Die Liquidationsschlussbilanz zum 22. September 2016, der Erläuternde Bericht sowie der Prüfungsbericht der Prüfungsgesellschaft liegen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme vom 14. August 2023 bis einschließlich 22. August 2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 16:30 Uhr) oder nach Terminvereinbarung in der Geschäftsstelle des Altlastenzweckverbandes Tierische Nebenprodukte in der Kreisverwaltung Cochem-Zell in 56812 Cochem, Endertplatz 2 (Zimmer 1.58), öffentlich aus.

Die Liquidation des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg i. L. gem. § 6 AGTierNebG ist somit abgeschlossen.

Rivenich, den 28. Juli 2023

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Manfred Schnur
Beauftragter des Landes
Landrat und ehem. Verbandsvorsteher

Stellenausschreibungen

HESSSEN



Hessische Verwaltung
für Bodenmanagement
und Geoinformation
AfB Fulda

Das Amt für Bodenmanagement Fulda sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

**Sachbearbeitung (w/m/d) in den Arbeitsbereichen
Finanzen und Kundenservice**

– bis Entgeltgruppe 8 TV-H –

Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf unsere Website unter hvbh.hessen.de oder auf dem Karriereportal des Landes Hessen. Wir freuen uns auf die Zusendung Ihrer aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen

bis zum **31. August 2023**

über stellensuche.hessen.de zum Referenzcode 50411885_0002.

HESSSEN



Hessische Verwaltung
für Bodenmanagement
und Geoinformation
AfB Fulda

Das Amt für Bodenmanagement Fulda sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

**Sachbearbeitung (w/m/d) in den Arbeitsbereichen
Allg. Verwaltungsaufgaben FNO und Finanzen**

– bis Entgeltgruppe 8 TV-H –

Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf unsere Website unter hvbh.hessen.de oder auf dem Karriereportal des Landes Hessen. Wir freuen uns auf die Zusendung Ihrer aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen

bis zum **31. August 2023**

über stellensuche.hessen.de zum Referenzcode 50411983_0002.

HESSSEN



Beim
Regierungspräsidium
Gießen

ist in der Abteilung VII „Flüchtlingsangelegenheiten, Erstaufnahmeeinrichtung und Integration“ im Dezernat 75 „Standorte und Sicherheit“ (EAEH-Standort Friedberg) eine Stelle als

Mitarbeiter/in (m/w/d)

unbefristet zu besetzen.

Die Stelle ist nach der Entgeltgruppe E 6 TV-H bewertet.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50411700_0002).



HESSSEN



Beim
Regierungspräsidium
Gießen

ist in der Abteilung I „Zentralabteilung“ im Dezernat 14 „Finanzen“ ein Aufgabengebiet im Bereich

**Sachbearbeitung (m/w/d)
im Bereich Forderungsmanagement**

unbefristet zu besetzen. Es steht eine Stelle bis zur Besoldungsgruppe A 12 HBesG zur Verfügung. Die Stelle ist im Tarifbereich mit der Entgeltgruppe E 11 TV-H bewertet.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50412414_0002).



HESSSEN



Das
Regierungspräsidium
Gießen

stellt zum **1. März 2024**

**mehrere Technische Oberinspektoranwärterinnen /
Technische Oberinspektoranwärter (m/w/d)**

in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes des Landes Hessen ein. Die Ausbildung erfolgt in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf und dauert 15 Monate.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50410810_0002/50410810_0001).

Bewerbungsschluss ist der 12. September 2023.



HESSSEN



Beim
Regierungspräsidium
Gießen

sind in der Abteilung VII in den Dezernaten 74 „Integration, Sozialbetreuung und Ehrenamt“ und 75 „Standorte und Sicherheit“ am Flughafen Frankfurt am Main, in Gießen, Neustadt und Darmstadt mehrere

**Praktikumsstellen zur Erlangung der staatlichen
Anerkennung für die Bereiche „Soziale Arbeit“
und „Sozialpädagogik“**

zu besetzen.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50412431_0002).





Beim
Regierungspräsidium
Gießen

ist in der Abteilung V „Landwirtschaft, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz“ im Dezernat 51.4 „Pflanzenschutzdienst“ eine Stelle als

Techn. Assistenz (m/w/d) im Diagnoselabor

befristet bis zum 30. September 2025 zu besetzen. Die Stelle ist nach E 7 TV-H bewertet.

Nähere Informationen zu dem jeweiligen Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de>.



**REGIERUNGSPRÄSIDIUM
DARMSTADT**

VON A BIS Z

für Sie da.



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt am **Standort Darmstadt** für das Dezernat II 22.3 „Ausweisung und Rückführung von Straf- und Intensivtätern“

mehrere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter

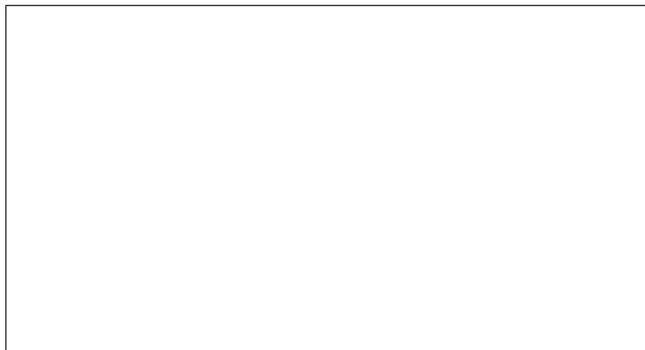
Eine Einstellung erfolgt in der Entgeltgruppe 9a TV-H. Eine einschlägige Berufserfahrung kann bei der Stufenfestsetzung berücksichtigt werden. **Zudem erhalten Sie eine Zulage in Höhe von 200 € monatlich.**

Sie erlassen – nach Prüfung und Abwägung des Bleibe- und Ausweisungsinteresses – aufenthaltsrechtliche Verwarnungen sowie Ausweisungs- und Verlustfeststellungsverfügungen, setzen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot fest und erlassen die entsprechenden Kostenentscheidungen. Hierfür erfahren Sie eine gründliche Einarbeitung durch erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Sie sind interessiert? Dann finden Sie weitere Informationen zu der Stelle samt detaillierter Beschreibung des Aufgabenprofils sowie Angaben zu dem Regierungspräsidium Darmstadt als Arbeitgeber unter www.rp-darmstadt.hessen.de in dem Verzeichnis „Über uns – Karriere im RP – Stellenangebote“.

Sollten Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext unter der Telefonnummer 06151/125670 anfordern.





 **REGIERUNGSPRÄSIDIUM
DARMSTADT**

 **VON A BIS Z**

 *für Sie da.*

 Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt am **Standort Darmstadt** für das Dezernat II 25 „Soziales, Integration, Flüchtlinge“

 **mehrere Sachbearbeiterinnen / Sachbearbeiter**

Eine Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe A 9 HBesG, für Beschäftigte in der EG 9b TV-H. Einversetzungen aus anderen Behörden sind bis zu Besoldungsgruppe A 11 HBesG möglich. Eine einschlägige Berufserfahrung wird bei der Stufenfestsetzung berücksichtigt.

Sie bewilligen Fördermaßnahmen in den Bereichen Integration und Sprachförderung nach entsprechender Prüfung und Bewertung gestellter Förderanträge. Sie beraten Antragstellerinnen und Antragsteller in allen Verfahrensfragen und prüfen die Verwendungsnachweise und erstellen ggf. Rückforderungsbescheide. Hierfür erfahren Sie eine gründliche Einarbeitung durch erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Sie sind interessiert? Dann finden Sie weitere Informationen zu der Stelle samt detaillierter Beschreibung des Aufgabenprofils sowie Angaben zu dem Regierungspräsidium Darmstadt als Arbeitgeber unter www.rp-darmstadt.hessen.de in dem Verzeichnis „Über uns – Karriere im RP – Stellenangebote“.

Sollten Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext unter der Telefonnummer 06151/125670 anfordern.